

Friedrich Bachmann

**Flaggen und Farben der Seestadt Rostock und des Landes Mecklenburg : [dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde zu seiner Hundertjahrfeier]**

Rostock: Hinstorff, 1935

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827684827>

Druck Freier  Zugang

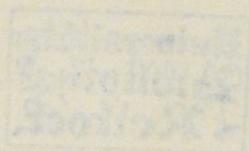


OCR-Volltext

# Flaggen und Farben der Seestadt Rostock und des Landes Mecklenburg

Von

Friedrich Bachmann



---

---

Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei / Rostock

Universität  
Bibliothek  
Ratibock

1935. G. 3568.

## Sahnen und Farben.<sup>1)</sup>

Sahnen und Flaggen, Landes- und Stadtfarben scheinen unserm flaggenfreudigen Geschlechte so selbstverständliche Erscheinungen zu sein, daß sie für viel älter angesehen werden, als sie — abgesehen vom seemannischen Gebrauche — tatsächlich sind. Was der Binnenländer freilich unter „Sahnen“ versteht, müßte er richtiger „Flaggen“ benennen. Denn Sahnen im eigentlichen Sinne sind nur die soldatistischen Feldzeichen, vom Gefolge oder den Truppen der Fürsten geführt, mit deren Wappenbildern geschmückt. So finden sie sich schon auf alten Turnierabbildungen, dann in großer Zahl dargestellt in dem Wappenbuche des heiligen Römischen Reiches, dem sog. Sahnen- oder Fahnenbuch, 1545 zu Frankfurt a. M. erschienen<sup>2)</sup>, worin in trefflicher Zeichnung nicht weniger als 144 Landsknechte wiedergegeben sind, ein jeder die Fahne mit dem Wappen seines Fürsten oder seiner Reichsstadt schwingend. Neben den eigentlichen Truppen führen vielfach auch von alters die Zünfte und die Schützengilden Fahnen, weil auch ihnen die Verteidigung der Heimat als heilige Pflicht oblag.

Flaggen („Sahnen“) als Schmuck von Gebäuden kommen dagegen bis etwa 1840 äußerst sparsam vor. Noch das Wilk'sche Gemälde vom Einzuge Friedrich Franz' I. in Schwerin am 11. Juli 1807<sup>3)</sup> zeigt wohl die Gebäude am Marktplatze reich mit Kranzgewinden geschmückt, aber nicht eine einzige Flagge ist vorhanden. Von der Beflaggung zweier Doberan-Heiligendammer Gebäude

---

1) Für die Unterstützung dieser Arbeit durch vielfache Mitteilungen über seine Funde im Rostocker Ratsarchiv sei Herrn Archivrat Dr. Dräger auch an dieser Stelle mein allerwärmster Dank gesagt.

2) Das Werk wird oft fälschlich dem schon 1533 verstorbenen Jakob Köbel zugeschrieben; vielleicht ist dessen Sohn der Urheber.

3) Wiedergegeben bei Tesse, Geschichte der Stadt Schwerin I, zu S. 341.

um 1820 abgesehen, worauf wir weiter unten noch eingehen werden, hören wir zum ersten Male über die Beflaggung von Türmen bei dem mehrtägigen Besuche des Großherzogs Friedrich Franz I. in Rostock nach dem Abschluß des Neuen Erbvertrages (14. März 1827); vom 12. bis zum 16. Juni weilte der Fürst in der lange nicht besuchten Stadt, die ihrer Freude darüber in zahlreichen Festveranstaltungen Ausdruck gab. Nach den eingehenden Berichten im „Freimütigen Abendblatt“, Nr. 442, waren bei der Ankunft die Türme der vier Hauptkirchen, des Kröpeliner und des Steintores mit Flaggen in den „drei bekannten Farben“ als „Sinnbild der Gegenwart des Fürsten“, zugleich aber „überhaupt der Schifffahrt und Handlung“ geschmückt, der Turm des Rathauses aber zeigte eine Flagge, die allein das großherzogliche Wappen enthielt. Dieser Schmuck wird als eine außergewöhnliche Vorkehrung, die Rostock noch nie gesehen, genannt, und von einem Reisenden der schon auf drei Meilen sichtbare „imposante Anblick“ hervorgehoben. Trotzdem der reiche Schmuck der Stadt, auch der Gebrauch dreifarbigter Laternen, nicht minder die Beflaggung der Schiffe besonders bei der Wasserfahrt des Großherzogs nach Warnemünde gerühmt wird, ist von Flaggenschmuck irgendwelcher Gebäude außer den Türmen keine Rede.

Auch die Fülle der Berichte des „Freim. Abendblattes“ über die am 24. April 1835 begangene Regierungsjubelfeier des Großherzogs (Nr. 352—63) meldet über Beflaggung von Gebäuden nur aus acht Städten und dem Flecken Doberan, meist zeigen die Kirch- und Rathhaustürme diesen Schmuck, wobei hervorgehoben werden mag, daß in Bützow eine Flagge in den mecklenburgischen Farben auf dem Rathause, auf dem Kirchturm aber die mecklenburgische See-Flagge geweht habe. Nur aus Wismar aber wird gemeldet, daß „an mehreren öffentlichen und Privat-Gebäuden“ die Flaggen Mecklenburgs und Wismars zu sehen waren. Bei Grevesmühlen und Boizenburg allein wird eine Stadtfahne erwähnt, in ersterem Orte auf dem Rathause wehend; in Boizenburg aber ist die Stadtfahne von 1690 gegenüber der Schützengunst auf dem Markte am Rathause aufgesteckt. Die große Masse der übrigen Städte weiß damals wohl von Bekränzung der Kirchen und Häuser, auch ab und zu von Lämpchen in den Landesfarben; aber Beflaggung gibt es noch nicht. Das in der ersten Hälfte der 1840er Jahre erschienene schöne Bilderwerk<sup>4)</sup> von Lisch

---

4) Der Übersichtlichkeit wegen, auch um Wiederholungen zu vermeiden, sind die einschlägigen Werke, Flaggentafeln und Abbildungen am

„Mecklenburg in Bildern“ (30) kennt blau-weiß-rote Flaggen nur auf den beiden Doberan-Heiligendammer Blättern und auf Schloß Basedow die Gräfllich Hahnsche Hausflagge; auch Flaggenstangen sind sonst nirgends sichtbar.

Die Anregung zu allgemeinerem Gebrauch des Flaggenschmucks ist anscheinend erst durch die Revolution von 1848 gegeben; mit der schwarz-rot-goldenen Kokarde kommt auch die gleiche Flagge in Gebrauch; das mag dann manchen der Demokratie widerstrebenden Mecklenburger veranlaßt haben, durch Gebrauch der mecklenburgischen Farben von seiner Gesinnung ebenfalls Zeugnis abzulegen. So sehen wir auf zwei Schweriner Bildern aus dem Jahre 1849 reichen Flaggenschmuck: das Bild des Aufzuges der Schützengünfte vor dem Neuen Palais (32) zeigt nicht nur im Zuge, sondern auch von den Häusern meistens die Farben schwarz-rot-gold, während das Einzugsbild des jungvermählten Großherzogspaares (31) den Schweriner Marktplatz mit reichem Schmuck in den mecklenburgischen Landesfarben darstellt.

## Landesfarben.

Wie sonach die Beflaggung erst neuerer Zeit entstammt, so sind auch Landesfarben, abgesehen von außerdeutschen Seefahrt treibenden Staaten, nicht allzuweit zurück nachzuweisen. Wenn freilich K. Siegel in seinem trefflichen Werke „Die Flagge“ (1912) meint, die Einführung von Landesfarben, vor allem für die Seeschifffahrt, gehe, wenigstens in den deutschen Seeuferstaaten Preußen, Mecklenburg, Hannover und Oldenburg, auf die am 6. August 1806 durch Kaiser Franz erfolgte Niederlegung der deutschen Kaiserkrone zurück, so ist diese Schlussfolgerung zwar auf den ersten Blick bestechend, dürfte aber doch fehlsam sein. Einmal haben deutsche Handelsschiffe auch vor diesem Zeitpunkte nie eine kaiserliche oder Reichsflagge geführt. Dann aber lassen sich, mit Sicherheit wenigstens für Mecklenburg, die Landes- wie die Seefarben doch weiter zurück verfolgen, als es z. B. Friedrich Crull<sup>5)</sup> in seiner eingehenden Besprechung des trefflichen Werkes von Teske über die Wappen des großherzoglichen Hauses Mecklenburg annimmt. Er führte damals das Blau-gelb-rot auf die Einführung der

---

Schlusse nach der Zeitfolge geordnet zusammengestellt, im Texte aber nur kurz nach den Nummern angeführt.

5) Jahrb. f. meckl. Gesch. 59, S. 315 ff.

mecklenburgischen Kokarde am 26. März 1818 zurück, die damals übrigens in der Anordnung rot-blau-goldgelb verordnet ward.

Aber schon Mitte des 18. Jahrhunderts gab es Heft- und Siegelbänder in diesen Farben, z. B. an einem die Zerniner Pfarre betreffenden Vertrage<sup>6)</sup>; und unlängst fand Archivrat Dr. Tessin in Akten vom April 1748 über die Errichtung des Regiments Jülow die Bestimmung: „Die Officiers müssen scherffen [Schärpen] Koht, blau und gold haben, und auch so die cord Epess [wohl Porte d'épée].“ Wenn der von A. D. (Daniel) in „Meckl. Jtg.“, 1933, Nr. 279, angeführte Quastenschmuck von Partisanen aus der Zeit des Herzogs Christian Louis I. noch der ursprüngliche und nicht im Laufe der Jahre erneuert ist, so wäre das Vorkommen der Landesfarben blau, gelb und rot noch ein halbes Jahrhundert früher festgestellt.

Daß diese Farbenzusammenstellung, aus den Farben des herzoglichen Wappens heraus erwachsen, gleichsam in der Luft lag, zeigt ein Blick auf das Darguner Fenster von 1479 (Teske, Tafel 8) und auf die Helmdecken gegen 1600 (Teske, Tafel 15—17). Eine amtliche Regelung für das ganze Land erfolgte zunächst durch die VO. des Herzogs Friedrich Franz I. vom 26. März 1818 über die anlässlich der Losreißung von der napoleonischen Gewaltherrschaft eingeführte, am Gute zu tragende Kokarde: rot-blau-goldgelb; im Gebrauche kommt allmählich der gelbe Streifen in die Mitte, während die Stellung des blauen und roten Streifens — oben oder unten — wechselt. Eine endgültige Regelung nach dem heraldischen Grundsatz, daß nicht Farbe auf Farbe folgen darf, sondern durch Metall (gelb = Gold oder weiß = Silber) getrennt werden muß, traf dann Friedrich Franz II. in der VO. vom 23. Dezember 1863, worin er die Landesfarben auf dem Festlande nach den alten Schildfarben des mecklenburger Wappens auf blau-gelb-rot (von oben) festsetzt; nur die Fahne des landesherrlichen Hauses hat im mittleren Felde das mecklenburgische Wappen. Die VO. des Herzogs Johann Albrecht vom 2. Januar 1900 ruht auf dieser Grundlage und hat nur Abstufungen der fürstlichen und Dienstflaggen bezweckt.

Auch die mecklenburgischen Seefarben lassen sich, wie wir im Folgenden sehen werden, bis ins 18. Jahrhundert zurück verfolgen, zweifellos aus der Rostocker Flagge erwachsen.

---

6) Dagegen bezahlt 1665 noch die Domkirche zu Schwerin 12 fl für 3 Ellen rotes und 3 Ellen grünes Seidenband zu einem Kaufbrief „woran die Capsel mit dem Siegel gehenget“.

## Rostock's Farben und Flaggen.

Von altersher bezeichnet das Wort Flagge die von Schiffen geführten Abzeichen, die deren Herkunft, die Herrschaft, der sie dienen, kundtun sollen. Auf ältesten Abbildungen freilich sieht man den Bord der Schiffe mit Wappenschilden geziert, auch wohl am Mast ein Wappen aufgehängt, z. B. auf dem ältesten Siegel von Wismar 1256. Früh aber kommt statt dessen Ausschmückung mit „Bannieren“ auf, von der Ernst von Kirchberg in seiner mecklenb. Reimchronik (um 1380) nicht nur an Rostock's Toren, sondern auch an der Stadt Schiffen in cap. 147 berichtet; ob freilich der in cap. 149 als Fier der Schiffe genannte Greif das Abzeichen des Fürsten Nikolaus des Kindes oder der Stadt sein soll, ist aus dem Wortlaut nicht festzustellen<sup>7)</sup>. Während solche Banner wie die früheren Schilde zunächst noch Wappen der Fürsten oder Städte getragen haben, machten die Wappen später in den Flaggen vielfach den Wappenfarben Platz. Solche Schiffsflaggen konnten natürlich nur von Schifffahrt treibenden Gebieten geführt werden, in Deutschland daher nur von den Schiffen der einzelnen Seestädte, wie sie sich im Hansabunde zusammengeschlossen hatten. Eine gemeinsame Flagge hatte die deutsche Hanse ebensowenig<sup>7a)</sup>, wie das alte Deutsche Reich, anders als die früh zu engerer nationaler Einheit zusammengeschlossenen Seeuferstaaten Spanien, Großbritannien, Frankreich, auch die Niederlande, die sämtlich gemeinsame Landesflaggen führten. Daher kennen auch die ältesten Werke über Schifffahrt und Flaggenwesen (aus dem 17. Jahrhundert) wohl zahlreiche Flaggen deutscher Städte, aber neben der Hausflagge des Kaisers weder eine deutsche noch eine mecklenburgische Flagge. Das Land Mecklenburg hatte ja — von Klipphäfen abgesehen — nur die beiden der Hanse zugehörigen Seestädte Rostock und Wismar.

Rostock's Flagge nun läßt sich bis weit über das 17. Jahrhundert zurück verfolgen, freilich zunächst nicht mit dem, von John Brinckman so schön besungenen, Vagel Grip. Die erste heimische Flagge hat sich

---

7) Vgl. L. Krause in den Rost. Beiträgen XII, S. 56; die Kapitelzählung bei Westphalen (145 u. 147) weicht von dem Original ab; in der plattd. Chronik von 1310—14, hersg. v. Schröter 1826 wird 1311 eine Aussteckung des fürstl. Banners, 1312 gar kein Banner erwähnt, während Barnewitz, Warnemünde, 2. Aufl., S. 75, von einer Hissung der Flagge Rostock's auf allen Toren redet, wovon die Quellen nichts sagen.

7a) Der weiß-rote „Flüger“ war nur die Flagge des hansischen Vorortes Lübeck.

zweifellos aus dem 1367 für den hansischen Pfundzoll eingeführten, oben den Greif im blauen Felde, unten den Lübecker weiß-rotten „Flüger“ zeigenden „Signum“ unter Wegfall der Goldfarbe des Greifen zu blau-weiß-rot entwickelt. Wir finden diese drei Farben ausdrücklich als Flaggfarben genannt in einer Abrechnung<sup>8)</sup> über Einnahmen und Ausgaben der Rostocker Pfundzollherren für die Zeit vom 22. Februar bis 1. August 1418:

„... Item hir van heft uthegheven her Olrik Everdes ... Item den soldeneren to der anderen reyse, do beyde snycken<sup>9)</sup> worden uthe-maket, 65 mark. Item Redinghe van hete der borgermestere 4 mark, do he seghelte myt her Grullen. Item to dem pavlune<sup>10)</sup> to der groten snycken 44 ele wandes rot, blau unde wyt, unde 38 ele louwendes, dar under to voderende: summa 20 mark 3 schilling...“

Nicht viel später heißt es 1427/28 in der Rechnung der Rostocker Kammereiherrn Ludeke Vrese und Hinrich Grenze:

„... 20 mr. Sundage vor 1 blau laken unde vor 1 rot tor-merskleding, item Krogere 9 mr. vor 2 witte Kozstker laken tor-merskleding...“

Auch hier die drei Farben, deren Reihenfolge blau und rot gegenüber weiß in diesem Falle wohl durch den verschiedenen Stoff bedingt ist, aber auch 1418 von der heute üblichen abweicht. Wie aber diese Bekleidung der Marsen beschaffen war, ob es sich um Flaggen oder eine andere Zierrat handelt, darüber ergibt der Wortlaut nichts.

Fast ein Jahrhundert später beschreibt der Rostocker Ratsherr Jakob Parlow, von Rostock 1506—1516 zum Vogt auf Salsterbo ernannt, im ersten Abschnitt seiner Aufzeichnungen<sup>11)</sup> seine Zebungen und seine Verpflichtungen in solcher Stellung und berichtet unter 6a:

„Item mot de vaget maken laten twe standert<sup>12)</sup>; to jeder standert kumpt 2 ele rot und 2 ele blau kogeler<sup>13)</sup> unde 2 ele wyt wälsch lowant unde 3 lot blawen tweren; summe de stept 14 ß lüb.; dat maker-lon myt den henpen merlynk<sup>14)</sup> stept 8 ß lüb.“

8) Hanserezepte, I. Reihe, Band 6, 1889, S. 591.

9) Kleine Kriegsschiffe; in einer weiteren Abrechnung von 1417/18, a. a. O. S. 591/93 ist von den „vredeschepen unde soldenern“ die Rede.

10) Offenbar niederdeutsche Form für das französische pavillon = Flagge.

11) Beitr. 3. Gesch. Rost., III, 2, 1901, S. 11, 12.

12) Flaggen.

13) Art von Leinwand.

14) Hanfenes Garn.

Ob die Flaggen auf des Vogts Schiff oder auf seiner Wohnung gehißt wurden, wird leider nicht gesagt; wäre Koppmanns Annahme richtig, daß sie auf der Kostocker „Sitte“ zu Falsterbo geweht hätten, so wäre das ein einzigartig dastehender Beleg für Beflaggung eines Gebäudes in so früher Zeit; wahrscheinlicher aber ist mir die Benutzung auf einem Schiff oder Boot des Vogts.

Da auch hier die Folge der Farben von der später üblichen abweicht, was allerdings sich ähnlich wie 1427/28 erklären ließe, so liegt auch die Möglichkeit vor, daß die heraldische Regel, wonach die Metalle (silber = weiß, gold = gelb) die übrigen Farben trennen sollen, sich erst später durchgesetzt hat.

Auf dem mittleren Wappenschild der großen Stadtdarstellung von Vick Schorler, 1578—86 entstanden, ist weiß schon richtig in der Mitte, aber rot ist darüber, blau darunter.

Auch in einem von Friedrich Crull mitgeteilten Bericht<sup>15)</sup> melden die 1590 nach Güstrow an Herzog Ulrichs Hof abgesandten Wismarschen Trabanten unter dem 6. Juni ihrem Rat, daß die Kostocker Trabanten dreierlei schöne Federn, weiß, rot und blau trügen; um sich bei ihrem Fürsten keinen Undank zu verdienen, hätten sie sich deshalb auch weiße und rote Federn beschaffen müssen, „nach unser stat Farb“.

Mit dem 17. Jahrhundert fing man an, sich literarisch mit Schiffswesen, Schifffahrt und Schiffbau zu beschäftigen, besonders in Frankreich und Holland; dabei findet allmählich auch das Flaggenwesen Erwähnung, berührt aber zunächst Deutschland gar wenig. Georg Sournier beschreibt in seiner großen, zuerst 1643 in Paris erschienenen Hydrographie nur die Flagge von Hamburg. Als der erste bringt gegen Ende des Jahrhunderts Carel Allard (1.1a) die Kostocker Flagge: blau = weiß = rot. Genau ebenso findet sich dann diese älteste Kostocker Flagge durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch (2—10, 12, 13; in Nr. 3 nach Siegel allerdings rot=weiß=blau), ja noch gegen 1844 bei Deppermann = Kuschke (18).

Daneben aber tritt um 1700 für Kostoek eine ganz andere Flagge mit dem Bilde des Greifen im gelben Felde, zuerst 1700 in der 2. Auflage des Neptune françois (2) und 1705 in der 2. Aufl. von Allard (1a). Aber die Farbe dieses Greifen ist stets rot (1a, 2, 7, 8, 10, 11); nur auf dem Seutterschen Nachstich (9) ist die Tingierung vielleicht schwarz. Dies Flaggenbild wird damals noch recht jung gewesen sein, dafür spricht die recht verschiedene Haltung

15) Beitr. 3. Gesch. Kost., III, 3, S. 106.

und Stellung des Wappentieres, bald aufrecht, bald schreitend, nach innen zur Stange oder nach außen gekehrt. Da die Farbe des Greifen das ganze Jahrhundert hindurch, bis vielleicht auf Nr. 9, rot ist<sup>16)</sup>, werden die von Adolf Hofmeister<sup>17)</sup> als Erklärung für die Farben schwarz in gold angeführten Vermutungen sich nicht aufrecht halten lassen. Am ersten möchte man noch an eine Beeinflussung durch den pommerischen roten Greif denken; aber der stand im weißen Felde. Unsicherheit über die Farbe des Greifs bestand noch um 1803; selbst Deppermann (18) bemerkt noch um 1844 zum Greifen: „auch rot“.

Nachdem im Osnabrückischen Friedensschluß 1648 Wismar in schwedische Hände gekommen war, blieb Rostock die einzige Seestadt des Mecklenburger Landes. So war es eine nicht unnatürliche Entwicklung, daß die blau-weiß-rote Flagge der Stadt mehr und mehr anfang als die des Landes zu gelten, ja gegen Ende des Jahrhunderts auch von den Rostocker Schiffen als solche angesehen ward, während man die Greifenflagge als die alleinige städtische betrachtete. Dazu scheinen einmal allerlei Erfahrungen in den Kriegen des 18. Jahrhunderts getrieben zu haben, zum anderen aber der Wettbewerb anderer mecklenburgischer Schiffer, besonders aus Ribnitz und vom Fischlande.

## Landesflagge und Rostocker Flagge.

Aber sind denn Rostock und Wismar wirklich die einzigen mecklenburgischen Seehandelsplätze gewesen? Ihren fürstlichen Privilegien nach gewiß; aber ein Blick in Karl Koppmanns gründliche Untersuchung über die mecklenburgischen Klipphäfen<sup>18)</sup> zeigt uns, daß diesem ihrem Rechte vielfach entgegengearbeitet wurde, und der Adel, manchmal sogar die Fürsten selber, sich bemühten, ihre Erzeugnisse, vor allem das Korn unter Umgehung der beiden Seestädte über Nebenhäfen, besonders die Golwitz bei Poel, Gaarz und die andern Orte um das Salzhaff, auch Ribnitz, zur Verschiffung zu bringen, wozu sich außer Holländern auch Hansagenossen aus Lübeck immer wieder bereit fanden. Diese sind ja sicher unter eigener Flagge gefahren. Ein paarmal aber hören wir, daß mecklenburgische Herzöge eigene Schiffe erbauen ließen, so Albrecht um

16) Doch vgl. Aussagen Rostocker Schiffer von 1789 u. 1803 weiter unten.

17) Beitr. z. Gesch. Rost., I, 1, S. 80.

18) Hansische Geschichtsbl. 1885, S. 101—160, vgl. Tschern, ebenda 1908, S. 95—150.

1527 und Adolf Friedrich 1616 nach Erbauung der Poeler Feste und wohl kaum zu Handelszwecken. Über Beschaffenheit, vor allem über Flaggführung dieser Schiffe, haben sich Nachrichten nicht erhalten, wohl aber über zwei Schiffe, die Johann Albrecht I. zu Handelszwecken 1562 in Memel erbauen ließ; mußte es nach den Angaben von Mylius<sup>19)</sup> scheinen, als ob diese Schiffe erst 1567 fertig geworden und bereits auf ihrer ersten Handelsreise 1571 ein Opfer des Meeres<sup>20)</sup> geworden wären, so weiß ein im Ratsarchiv zu Rostock erhaltener Bericht des Schweriner Archivrats Evers vom 14. August 1789 uns Genaueres darüber zu berichten. Danach hätte das größere Schiff von 200 Last der „Greif“, das kleinere der „Ochsen- oder Büffelskopf“ geheiß. Beide hätten großes und kleines Geschütz geführt, was aber für Flaggen, sei aus den Alten nicht zu erkennen. Dann aber heißt es weiter: „nur wird in einem Inventarium des kleinen Schiffes von 1564 eine „Flabbe“ weiß und rot mit bemerkt“. Flabbe kann aber nur ein Schreib- oder Lesefehler für Flagge sein, da eine „Hängelippe“ in dem Inventar sinnlos wäre. Nach dieser Notiz ist also das Schiff schon 1564 inventurfertig gewesen, hat aber noch nicht die blau-weiß-rote (damals noch ausschließlich Rostocker), sondern eine weiß-rote Flagge geführt<sup>20a)</sup>. Evers berichtet dann weiter, daß „der Herzog mit diesen Schiffen einige Jahre hindurch sowohl auf der Ost- als mittelländischen See bis nach Portugal Waren an Holz etc. verfahren und Wein darauf wieder zurückbringen lassen, und dies ist auch wohl unser letzter fürstlicher Seehandel auf eigene Rechnung und Schiffen gewesen“.

Durch die Wirren des großen Krieges scheint der Streit um die Nebenhäfen längere Zeit weniger hervorgetreten zu sein; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber mag die Ritterschaft ihre im LGB- Erbvergleich 1755 neugewonnenen Rechte auch auf dem Gebiete der eigenen Kornverschiffung aus anderen mecklenburgischen Orten — unter Umgehung der (schon durch den Schwedenzoll in Warnemünde schwer geschädigten) Seestadt Rostock — wieder gründlich ausgenutzt haben, ohne daß die Stadt bei der Regierung, mit der sie ja bis 1788 in schweren Streitigkeiten<sup>21)</sup> lag, ausreichenden Schutz gefunden hätte, wie er nach

19) Bei Gerdes, Nützl. Sammlung, S. 273—94 mehrfach.

20) Nach Techen, a. a. O. S. 123, erst Herbst 1572.

20a) Da die Herzöge die Golwitz bei Wismar als Hafen benutzten, könnte man an die Farben dieser Stadt denken.

21) Auffallend ist es, daß der Herzog Friedrich trotzdem am 18. September 1779 einen Kommerz-Traktat mit Frankreich abschloß, der doch nicht nur den Nebenhäfen, sondern vor allem der Stadt Rostock

Teichens Bericht seitens der Krone Schweden der Stadt Wismar ständig zu Teil ward. Als konkurrierende Nebenhäfen werden Ribnitz und (Wustrow auf) Fischland genannt. Wenn diese bei den fehlenden Hafenanlagen selber die Ausfuhr von Korn etc. auch nur mit Schuten betreiben konnten (Ribnitz auch auf dem langen Wege durch die Bodden nach Stralsund), so machte sich Ribnitz (neben andern nicht namentlich angeführten Städten) bald in einer andern, Kostoek besonders unliebsamen Weise bemerkbar, auf dem Gebiete der Flaggenführung.

Wie sich aus 1789 und später erfolgten Aussagen von Kostoeker Schiffern ergibt, hatte man sich anscheinend schon seit längerer Zeit daran gewöhnt, die Kostoeker älteste, blau-weiß-rote Flagge als die Mecklenburger anzusehen und nur den Greif als die „privative“ Flagge der Stadt. Nach übereinstimmenden Aussagen der 1789 und 1803 befragten Schiffer (Schonensfahrer) sei die sog. mecklenburgische blau-weiß-rote Flagge früher auch von den Kostoeker Schiffern geführt; das habe aber im letzten amerikanischen Kriege (1775—81) zu vielen Variationen geführt, vor allem durch Verwechslung mit der rot-weiß-blauen holländischen Flagge; Kostoeker Schiffer seien von den Kriegführenden als Holländer angehalten worden, aber auch letztere hätten sich darüber beschwert, die Kostoeker hätten den Prinzen (von Oranien) „bei den Beinen aufgehängt“. Zum Teil hätten sich die städtischen Schiffer dadurch zu helfen gesucht, daß sie in den mittelften weißen Streifen den roten Greif gemalt hätten. Da aber auch die (anderen) mecklenburgischen Schiffer, namentlich die Ribnitzer und Fischländer, die blau-weiß-rote Flagge führten, fingen die Kostoeker bei Fortdauer des Krieges an, sich des Kostoeker Wappens, des Greifen auf gelbem Grunde zu bedienen, dessen Farbe aber noch bis 1803 zwischen rot, braun und schwarz schwankt. Man sieht, wie Erinnerungen an noch gar nicht so weit zurückliegende Zeiten trügerisch sein können; vergessen ist nicht nur, daß ursprünglich die dreigestreifte Flagge die Kostoeker war, sondern auch, daß der Greif als zweite Stadtflagge mindestens schon seit 1700 in Gebrauch stand.

Als nun 1788 ein neuer nordischer Krieg zwischen Schweden und Rußland ausbrach, wurden dadurch die Bürger der zu Schweden gehörenden deutschen Städte Wismar und Stralsund schwer gefährdet.

---

zugute kommen mußte; da im Vertrage stets von mecklenburgischen Schiffen die Rede ist, so wird man annehmen dürfen, daß auch die in Art. 31 ganz gelegentlich erwähnte Flagge nicht als Kostoeker, sondern als mecklenburgische anzusehen ist; beschrieben wird sie leider nicht.

Sie verfielen auf den Ausweg, in Ribnitz und anderen ihnen nahegelegenen mecklenburgischen Landstädten das Bürgerrecht zu gewinnen und so unter der mecklenburgischen als einer neutralen Flagge nach schwedischen Häfen zu fahren, wodurch Kostoeks Handel schon stark geschädigt ward; damit aber nicht genug, führten Wismarer und Stralsunder Schiffer in See auch die mecklenburgische Flagge, ohne Bürger einer mecklenburgischen Stadt zu sein, und die Ribnitzer zeigten sogar die Kostoeker Flagge mit dem Greif auf gelbem Grunde. Deshalb wendete sich am 23. Juli 1789 das Schonensfahrer-Gelag an den Rat und bat um Verwendung beim Herzog, daß er gemäß seiner beim Kostoeker Erbvertrage eben bewiesenen landesväterlichen Gesinnung den landfremden schwedischen als Bürger aufgenommenen wie den Ribnitzer Schiffern die Führung der Kostoeker Flagge verbieten möge. Der Rat gab die Beschwerde an den Herzog weiter unter Hinweis darauf, daß ihre Flagge in den Flaggenbüchern aller seefahrenden Nationen als solche aufgeführt sei und daher nur von Kostoeker Seefahrenden gebraucht werden möge. Der mit dem Bericht beauftragte Regierungsrat Karl Krüger erhielt auf seine Anfrage vom Geh. Archivrat Evers den Bescheid, daß zwar Kostoek und Wismar als Glieder des hanseatischen Bundes seebekannt und mächtig gewesen wären, das Land Mecklenburg aber niemals eine Seemacht gewesen sei; daher sei auch weder über eine allgemeine Schiffsflagge für Mecklenburg noch eine besondere für Ribnitz die geringste Spur anzutreffen, auch über die Flaggen von Kostoek und Wismar schwiegen acta gänzlich. Auf wiederholtes Drängen des Rats um Verfügung erhielt erst am 22. Oktober der Kanzlei-Vizedirektor von Schröder zu Kostoek Auftrag zum Bericht; er erbittet sich zunächst noch von dem Beirat der Schonensfahrer, Hofrat D i t m a r, Auskünfte, dann aber stattet er unter dem 5. November einen Bericht an die Regierung ab, der durch seine unsachliche, gehässige Fassung zeigt, daß die oben von den Kostoekern hervorgehobene landesväterliche Gesinnung des Herzogs noch nicht bei allen seinen Beamten Widerhall gefunden hatte. Unter scharfen Ausfällen gegen die „untertänige“ Stadt Kostoek, die mit ihrem Antrage „böse Absicht und etwaige Überraschung beziele“, erklärt er die Greifenflagge für eine herzoglich mecklenburgische Landesflagge! Nie hätten sich die Fischländer und Schiffer aus unsern kleinen Städten einer anderen Flagge als des Greifs und äußerst selten einer Flagge mit dem Stierkopf bedient. So wird die Sachlage von ihm geradezu auf den Kopf gestellt. Auf Grund dieses Berichts wird der Rat zu begründetem Nachweis über sein Recht auf die Greifenflagge, gleichzeitig

Schröder zu fernerm geheimen Berichte<sup>22)</sup> angewiesen. Die Bemühungen in Kostock um weitere Beweise stützen sich beim Fehlen urkundlichen Materials wesentlich auf durch die Schifferausagen gestütztes „uralktes“ Herkommen und mancherlei Flaggenkarten, unter Berufung darauf, daß der Greif ja seit undenklichen Zeiten das Kostocker Wappen sei; die Stadt könne dies besondere Unterscheidungszeichen um so weniger entbehren, als die Stadt sich seit den Hansazeiten in den nordischen Reichen besonderer Privilegien erfreue. Schröders zweiter Bericht weist diese Darlegungen in recht oberflächlicher Weise zurück; was von einer freien Reichsstadt gelte, könne nicht auf eine erbuntertänige Stadt argumentiert werden. Auf Grund seiner Berichte weist der Herzog am 25. März 1790 die Beschwerde Kostocks ab, vor allem betonend, daß jene Flaggenkarten beide Flaggen als die Kostocks enthielten und sich die Stadtschiffer beider mecklenburgischer Landesflaggen bedienten. An der tatsächlichen Weiterführung der Greifenflagge durch die Stadt hat aber offenbar dieser Entscheid nichts geändert.

Auffällig ist bei diesen Verhandlungen die große Unsicherheit in der Gestaltung beider Flaggen; außer der dreifach verschiedenen Farbe des Greifen wird er 3. T. auch auf grünem Strich stehend beschrieben, in der Balkenflagge kommt auch ein roter Greif, bei Ribnitz auch der Stierkopf vor, und Ditmar schildert sie gar als neunstreifig, oben und unten je drei schmale, in der Mitte drei breite blau=weiß=rote Streifen, während er die Greifenflagge von einer fingerbreiten blau=weiß=roten „Franze“ eingefast sein läßt; weil sich auf dem gelben „Haartuch“ schlecht malen läßt, steht der Greif auch auf einem weißen Quadrat, das wohl in die Mitte des gelben Tuches eingesetzt ist.

Zu erneuter Aufrollung der Flaggenfrage kam es im November 1803, als der französische Handelskommissar in Hamburg im Auftrage seiner Regierung sich über die Stadtflaggen Auskunft und Zeichnung erbat; der Rat überwies die Anfrage an das Gewett, machte aber gleichzeitig Anzeige davon der Regierung, von der er angewiesen ward, die Antwort vor Absendung vorzulegen. Die Schifferältesten berichteten dem Gewett über die Annahme der Greifenflagge und über die Farbenverschiedenheit des Wappentiers ähnlich wie 1789 und überlassen die endgültige Bestimmung der Farbe dem Räte, der sich endgültig für schwarz entscheidet und bei Einreichung der Antwort zugleich um

---

22) Trotzdem ist Kostoek bald im Besitz von Abschriften der Schröderschen Berichte und sonstigen einschlägigen Aktenstücke, hatte also oben auch gute Freunde.

Einverständnis mit dieser Festsetzung bittet. Ganz unerwarteter Weise erging aber unter dem 23. Dezember ein vom Herzog selbst bezeichnetes Schreiben an Rostock, worin er sich höchst mißfällig darüber äußert, daß die Rostocker willkürlich eine eigene Flagge sich wählen und von der mecklenburgischen eigenmächtig sich absondern; er werde unmittelbar an den französischen Kommissar eine Abbildung der mecklenburgischen Flagge abgeben lassen.

Dieser Bescheid muß in Rostock wie eine Bombe eingeschlagen haben; es beginnt nun ein eifriges Suchen nach Beweismaterial in der Flaggensache, wobei der Syndikus Dr. Besselin eine Menge Literatur und Flaggenarten zusammenbringt. Am 16. Januar 1804 zeigt der Rat dem Herzog an, daß die Stadt gegen den Bescheid vom 23. Dezember „repräsentieren“ und um Beibehaltung ihrer Rostocker Flagge bitten wolle, was sie vorläufig mitteilen wollten, da das Material noch nicht völlig zusammengebracht sei. Vermutlich hat nicht nur dies Schreiben, sondern auch die Rücksicht auf das eben durch den Vertrag von Malmö (26. Juni 1803) für Mecklenburg zurückgewonnene Wismar eine Sinnesänderung des Herzogs veranlaßt; er erläßt ein Schreiben an den französischen Minister Reinhard in Hamburg, in dem es heißt:

„Le dessin du pavillon tricolor national Mecklenbourgeois . . . usité pour les vaisseaux marchands . . . , ajoutés ceux, dont les navigateurs des villes de Wismar et de Rostock se servent quelque fois en même temps avec le premier.“

Das kam einer Zurücknahme der früheren Entscheidung gleich. Offenbar auf Grund dieser herzoglichen Entscheidung wird unter dem 17. Februar das Gewert beauftragt, das Schonensfahrer-Gelag anzuweisen, daß die Schiffe keine andere hiesige Flagge gebrauchen sollten, als den schwarzen gemalten Greif im gelben Felde.

Mit dieser herzoglichen Bestimmung ist die endgiltige Scheidung zwischen der blau-weiß-roten Landesflagge und der Stadtflagge mit dem Greifen geschehen; das 19. Jahrhundert beseitigt dann noch weitere Besonderheiten und Willkürlichkeiten.

## Abschließende Festlegung im neunzehnten Jahrhundert.

Auch nach der 1803 getroffenen Regelung herrscht noch in der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine bunte Mannigfaltigkeit im Gebrauch der staatlichen und städtischen Flaggen. Freilich übermitteln der Rat am 21. März 1818 dem dänischen Konsul J. B. Mann in

Kostock auf dessen Anfrage die Zeichnung zweier vom Schonenfahrer, Gelag eingereichter Flaggen: 1. als Kostocker Flagge den schwarzen Greif auf gelbem Felde, den Kopf von der Flaggenstange abgewandt, 2. als mecklenburgische Flagge den Büffelskopf im blau=weiß=roten Felde, als die allein zu Recht bestehenden Farben. Aber ein Blick auf Flaggentafeln und Bücher wie auf Ansichten jener Zeit zeigt ein recht buntes Bild.

Die Landesseeflagge (in der VO. von 1855 im Unterschied von der 1863 endgültig festgelegten „Landesflagge“ als „Nationalflagge“ bezeichnet) wird bei der Vorliebe Friedrich Franz' I. für die See auch in Doberan und am Heiligen Damm gebraucht; sie kommt zuerst noch blau=rot=weiß (24 a) und rot=weiß=blau (25, 26), meist aber schon blau=weiß=rot (20—22, 24 c, 29, 30) vor; sehr häufig trägt sie als Handelsflagge im weißen Streifen den ungekrönten Stierkopf zwischen Zweigen (15—19) wie ihn der Rat 1818 dem dänischen Konsul angibt und Acciserat Meyenn noch 13. September 1854 als zulässig feststellt. Daneben finden wir in ihr den Greifen als Gösch (30), 1854 von der Kaufmannskompagnie als Kostocker Flagge bezeichnet und ebenfalls von Meyenn zugestanden, aber auch die dreigestreifte Flagge mit dem Stierkopf als Gösch (28), wohl diese auch gemeint im Bericht der Kaufmannschaft als von nicht Kostocker mecklenburgischen Schiffen geführt. Als fürstliche Flaggen sehen wir das große Wappen in weiß (18, 25 Anm., 25a),<sup>1</sup> dasselbe in blau=weiß=rot (21—23, 26 a—27) und das kleine Wappen in der Mitte des weißen Streifens (27).

Auch die Kostocker Flagge weist viele Abweichungen auf. Wenn wir auch die Angaben bei Deppermann (18) um 1844 über die blau=weiß=rote Kostocker Flagge und den roten Greif nur noch als historische Reminiszenz, seit 1803 nicht mehr den Tatsachen entsprechend, ansehen müssen, so finden wir den Greif doch, abgesehen von seiner sehr verschieden gezeichneten Haltung, bald nach innen zur Stange gekehrt (15, 16, 21, 22), bald von ihr nach außen abgewandt (17, 18, 20, Bericht an Mann 1818, Bericht der Kaufmannschaft 1854). Daneben bieten zwei Flaggenwerke (18, 19) eine weiße Flagge mit großer schwarzer Ziffer, als Gösch den Greif in gelb nach außen. Die Bemerkung bei 19 „nach Übereinkunft muß die Flagge die Nummer des Schiffes tragen“ weist auf amtlichen Ursprung dieser Form; aber bisher hat sich weder eine gedruckte noch ungedruckte dahingehende VO. auffinden lassen.

Die vielfachen Verschiedenheiten und Ungleichmäßigkeiten in Führung der mecklenburgischen Seeflagge hatte Großherzog Friedrich Franz II. offenbar schon längst mißfällig empfunden. Darum ließ er schon 1853 der neuen Instruktion für die mecklenburgischen Konsuln die Abbil-

dung (20) der einfach dreigestreiften mecklenburgischen Flagge, ohne jede weitere Verzierungen, beifügen und gab dann am 24. März 1855 die VO., daß die blau=weiß=rote mecklenburgische Nationalflagge von den Seeschiffen an der Gaffel zu führen sei. Dem Erlaß waren seit 20. September 1854 eingehende Verhandlungen mit dem Rostocker Rat vorangegangen, in denen letzterer sich vergeblich bemühte, wenigstens die nach Mitteilung Meyenns (s. o.) vom Großherzog zugestandene mecklenburgische Flagge mit dem Greif als Bösch zu retten; Rostock war damals beim Ministerium wegen seiner stark demokratischen Haltung nicht gut angeschrieben. Ob eine vom Gewett unter dem 5. März 1857 erlassene Verfügung, daß die Warnemünder Lotsenboote im Hafen und auf See allemal die blau=weiß=rote Flagge führen müssen, auf Schweriner Weisung erfolgt ist, geht aus den Akten nicht hervor. Aber 1859 unter dem 6. April bestreitet plötzlich das Ministerium den Rostocker Schiffern überhaupt das Recht, die mecklenburgische Flagge ohne besondere landesherrliche Konzession zu führen. Demgegenüber betonen Bürgermeister und Rat am 13. April, 1. daß das Recht der Rostocker Schiffer, die mecklenburgische Flagge zu führen, durch Herkommen feststehe, 2. daß wir selbst die Schiffspapiere verleihen, gründet sich in unserm erbvertragsmäßigen jus politiæ, was auch die Schiffspolizei umfaßt. Das scheint dann stillschweigend vom Ministerium anerkannt zu sein, da keine gegenteilige Antwort vorliegt.

Bis etwa 1890 schleppte aber die Rostocker Flagge gerade im amtlichen Gebrauch einen Fehler gegen die heraldischen Regeln mit sich, den A. Hofmeister 1889 in einem Vortrage<sup>23)</sup> festnagelte; während die Wappenfiguren immer gegen den Stock zu lehren sind, sah man den Greif auf der Stadtflagge nach außen gewendet. Wohl infolge dieser Kritik wird die Flagge seitdem richtig geführt; völlig verschwunden ist glücklicherweise auch der im privaten Gebrauch manchmal dem Greif untergestellte grüne Erdboden.

Über die Führung der mecklenburgischen Flaggen erließ der Herzog-Regent Johann Albrecht, wohl angeregt durch ähnliche Maßnahmen Kaiser Wilhelms II., am 2. Januar 1900 eine Verordnung, worin neue Formgebung für fürstliche und dienstliche Flaggen verfügt ward; m. W. wird hierin zuerst die Führung der blau=weiß=roten Flagge auch auf den mecklenburgischen Binnengewässern angeordnet.

---

23) Abgedruckt in erweiterter Gestalt in Beitr. 3. Rost. Gesch. I, 1, 1890, S. 65—88.

Schon vorher geschah aber ein großer Einschnitt im Flaggenwesen für Mecklenburg wie für Kostoek; durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde und hernach zum geeinten Deutschen Reiche traten seit 1867 grundlegende Änderungen in der Flaggenführung durch die Verbindung der schwarz=weiß=roten Flagge mit den mecklenburgischen und Kostoeker Abzeichen ein. Auf diese hier einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

## Anhang.

### Die Wismarsche Flagge.

Um die bei Gelegenheit der Quellendurchsicht in bezug auf Kostoek auch für die Nachbarseestadt Wismar gefundenen Angaben gleich mit festzustellen, mögen darüber die folgenden Notizen angefügt werden:

Im 18. Jahrhundert, schon seit 1700, enthält die Wismarsche Flagge fast immer drei rote und drei weiße Streifen abwechselnd, das Rot stets oben (1a, 3—5a, 7, 8, 10); nur der Seuttersche Nachstich (9) fügt unten noch einen siebenten, roten Streifen hinzu; im 19. Jahrhundert kommt die dreimal rot=weiß gestreifte Flagge noch zweimal vor (18, 22), daneben eine viermal ebenso gestreifte (18); dann aber überwiegt die dem amtlichen Gebrauch entsprechende Stellung weiß=rot in je drei Streifen (14—17, 20) und in je vier Streifen (19); ganz einzigartig führt Nr. 18 neben den rot=weiß gestreiften auch eine dreimal grün=weiß gestreifte Flagge an; ob diese jemals für irgendeinen Zweck im Gebrauch gewesen ist — wie etwa in Hamburg neben dem roten Grund der drei Türme auch der blaue —, vermochte ich nicht festzustellen.

\*

\*

\*

## Zusammenstellung der verschiedenen Flaggendarstellungen<sup>24)</sup>.

### I. Ältere nautische Werke und Flaggentafeln bis 1800<sup>25)</sup>.

1. Carel Allard, Nieuwe hollandsche Schepsbouw, Amsterd. 1695. 4<sup>o</sup>.

S. 31: Rostock, blau=weiß=rot (Wismar nicht, auch nicht bei Schweden).

- 1a. — 2. Aufl., Amst. 1705, in 2 Teilen, wovon der erste nur Titel=auflage.

Teil 2, S. 28, Tafel 67: Rostock, roter Greif, aufrecht nach außen; (Tafel 69: Wismar in Mecklenburg (!): dreimal rot=weiß gestreift).

2. Le Neptune françois ou Atlas nouveau des cartes marines, Paris chez Hubert Jaillot 1693. Imperial-Folio.

Enthält in der einbändigen ersten Ausgabe noch keine Flaggen-Tafeln, wohl aber in der zweibändigen zweiten, die trotz des beibehaltenen alten Buchdrucktitels von 1693 erst 1700 und wohl sicher nicht mehr in Paris, sondern in Amsterdam bei Peter Mortier erschienen ist; hier sind 12 vorzüglich kolorierte Flaggen-Tafeln, davon 11 mit 3×3, die 12. mit 6×6 Abbildungen, vorhanden; alle tragen Mortiers Adresse und haben die Überschriften und Erklärungen in französischer und holländischer Sprache<sup>26)</sup>.

Tafel 10 (Nr. 5): Pavillon de Rostock. Bleu, Blan[c] et Rouge. // Vlag van Rostok. Blaauw, Wet, Rood. — Tafel 12 (Nr. 34): Rostock. d'Or. le Dragon Rouge. // Rostock. Goud. de Draak Rood. Erstere Flagge ist blau=weiß=

---

24) Sehr eingehend behandelt Rudolf Siegel, Die Flagge, Berlin 1912, 4<sup>o</sup>, die ältere Literatur und gibt — in eigener Zeichnung — die jeweils ältesten ihm bekannt gewordenen Darstellungen wieder; alles hat auch er natürlich nicht kennen können; einiges führe ich nur nach ihm an, durch † bezeichnet.

25) Noch keine mecklenburgische Flagge hat Georg Journier, Hydrographie, Paris 1643, 2. édit. 1667 (aus Deutschland nur Hamburg), auch † Cleirac, Us et coutumes de la mer, Bordeaux 1661, hat nur allgemeine Bemerkungen über Hansestädte; auch nicht Atlas de la navigation, Amsterdam 1715 und Clas Janß Voogt, Nieuwe groote lichtende Zeeatkel, Amsterdam bei van Keulen, in vielen Ausgaben des 18. Jahrhunderts.

26) Beide Auflagen des seltenen — Siegel unbekannt gebliebenen — Prachtwerks in der Schweriner Landesbibliothek, besonders die kolorierte zweite ein Prunkstück ersten Ranges.

rot, letztere rot in gold koloriert, der Greif ist aufrecht nach außen gewandt; weder Mecklenburg noch Wismar ist vorhanden.

- 3.† Simon de Vries, *De doorlugtige Weereld ...* Amsterdam 1700. 3 Bände. 8<sup>o</sup>.

Hat nach Siegel Allard 1695 benutzt, bildet in Band III 76 Flaggen ab und beschreibt etwa 34 weitere; er hat *Rostock* längsgestreift rot=weiß=blau und zwischen den schwedischen Städten *Wismar* mit dreimal abwechselnden roten und weißen Längstreifen (rot oben).

4. *Der geöffnete See=Hafen*, worin der meisten Nationen und Regenten, imgleichen fürnehmer See= und Handels=Städte ... Schiff=Flaggen ... zu erblicken. Hamburg, Benjamin Schiller, 1700, 8<sup>o</sup>, 190 S. (Ist Teil III des m. W. von Joh. Gröning herausgegebenen „Geöffneter Ritters=Platz“.)

S. 18 unter Schweden mit Kupferstichabbildungen: 32. *Wismar*, „sechsmal rot=weiß balkenweise gestreift“, 33. *Rostock* (!!), drei Balkenstreifen blau=weiß=rot, daneben die Flagge anderer den Schweden abgetretener deutscher Städte. — In der neuen Auflage 1715 genau dieselben Abbildungen zu S. 17/18.

5. *Nicole Aubin, Dictionnaire de marine*. Amsterdam chez Pierre Brunel 1702. 4<sup>o</sup>.

S. 599 ff.: *Pavillon*. Vlag. Kurzer Text mit unkolorierten, aber heraldisch schraffierten Tafeln, von *Lamsveld* gestochen; Nr. 31 *Rostock*: blau=weiß=rot, Nr. 30 *Wismar*: dreimal rot=weiß gestreift, im kurzen Text nur *Rostock*.

- 5a. — — 2. édit. Amst. chez Jean Covens & Corneille Mortier 1736<sup>27)</sup>.

S. 986 ff.: *Pavillon*, Vlag, mit denselben Tafeln; kurzer Text zu *Wismar* nachgetragen.

6. *Tableau de tous les pavillons, que l'on arbore sur les vaisseaux*. Paris chez Mordhare (? Mondhane) 1702.

In der letzten Reihe: *Rostock*, dreigestreift blau=weiß=rot. (Nach Literaturnotizen des Syndikus Dr. Beselin 1804.)

7. *Tableau des pavillons de mer ... Schouw=Park aller Scheeps=Vlaggen ...* door Pieter Schenck te Amsterdam 1711. Groß=folio.

Enthält 12 Reihen zu je 16 Flaggen, im letzten Feld Erklärung der heraldischen Tinkturen; das Hamburger Expl. darnach

---

27) Vermutlich meint Siegel diese 2. Auflage von Aubin, wenn er angibt, daß Allard (Nr. 1) auch von Covens und Mortier stark benutzt sei, ohne das Werk genauer anzuführen.

richtig durchkoloriert, das Rostocker nur reihenweise rot und gelb übermalt: In Reihe 9 (Nr. 14): Rostock, blau=weiß=rot, (Nr. 15): Rostock, aufgerichteter roter Greif nach außen in gelb, (Nr. 16): Wismar, dreimal rot=weiß gestreift.

8. Flaggen aller seefahrenden Potenzen und Nationen ... vorgestellt von Johann Baptist Homann in Nürnberg [arbeitet von 1704—1724, wo er stirbt; Siegel: „wohl zu s. großen Atlas von 1716“]. Groß=folio.

Enthält 10 Reihen zu je 14 Flaggen, im letzten Feld Erklärung der heraldischen Bezeichnungen auf 7 kleinen Wappenschilden, in Reihe 5 (Nr. 10): Rostock, roter Greif in gelb, aufgerichtet nach außen, Reihe 6 (Nr. 10): Rostock, blau=weiß=rot, Reihe 7 (Nr. 13): Wismar, dreimal rot=weiß gestreift.

9. — — vorgestellt von Matthaeus Seutter in Augsburg († 1756), Groß=folio.

Sehr ähnlicher Nachstich des Homannschen Blattes, das auf den Abdrucken 3. T. den Vermerk trägt: cum . . privil. S. Rom. Imp. Vicariatus [1740]; alle drei medl. Gl. an denselben Stellen, der Greif an einigen Stellen , also vielleicht schwarz gedacht; Wismar hat oben und unten einen roten Streifen, also im ganzen sieben.

10. Flaggen (!) aller seefahrenden Potenzen ... vorgestellt von Christoph Weigel in Nürnberg [etwa 1735/50]. Klein=folio.

Ebenfalls Nachstich nach Homann (Nr. 8), der Rostocker rote Greif aufrecht nach außen, Wismar dreimal rot=weiß.

- 11.† Jacques van den Kieboom, connaissance des pavillons ... à la Haye 1737.

Enthält nach Siegel für Rostock den aufrechten Greif nach außen, rot in gelb; Siegel bemerkt bei seiner freien Wiedergabe dieser Flagge auf seiner Tafel 20 „Greif auch in Richtung zur Flaggenstange, auch schwarz“, was sich m. E. auf alles sonstige Vorkommen der Greifenflagge bezieht, nicht auf obiges Werk.

12. Tableau de tous les pavillons ... sur les vaisseaux ... A Ausbourg (!) chez Tobie Conr. Lotter [Schwieger=sohn und Nachfolger Seutters, † 1777]. Sehr großes folio= format, auf 2 Blätter gestochen.

Unter Flottendarstellungen 7 Reihen Flaggen, 6 mit je 21, die letzte mit 12 ausgefüllten und 9 leeren Feldern, in Reihe 7 (Nr. 8): P. de Rostoc, blau=weiß=rot, Wismar nicht vorhanden.

13. Tableau ... A Ausbourg (!) chez Matthieu Albert Lotter [Sohn und Geschäftsnachfolger des Vorigen, also etwa 1780/90].  
 Sehr ähnlicher Neustich der vorigen Tafel, wovon die Koster Sammlung nur die linke Hälfte besitzt; die Flagge von Koster ist unverändert, bei manchen anderen finden sich Verbesserungen.

## II. Neunzehntes Jahrhundert.

- 14.† J. Hjorth, Samling af Nation=Flag og Wimpler. Kjöbenhavn 1820.

Nach Siegel: Wismar 6 Streifen, weiß oben.

15. Gothaischer genealogischer Hof=Kalender auf das Jahr 1820. Gotha. J. Perthes (auch die französische Ausgabe Almanach de Gotha).

Bringt kolorierte Abbildungen der „Kampanje=Flaggen der vornehmsten europäischen Seemächte“, darunter Mecklenburg: blau=weiß=rot, im weißen Mittelstreifen einen schwarzen, ungekrönten Stierkopf zwischen grünen Zweigen, und Koster: halb aufrechter (zwei Pranken erhoben) Greif nach innen gekehrt, schwarz in gelb, keine rote Zunge. Eine Anmerkung im Text besagt, daß auch Wismar gleich wie Koster das Vorrecht einer eigenen Flagge hat, welche in der Quere von oben herab weiß und rot gestreift ist; wie oft? ist nicht angegeben.

16. (Flaggentafeln ohne besonderen Titel). Druck und Verlag von J. F. Kaiser in Grätz. Groß=Solio.

5 Blatt mit je 6×6 Flaggen; um 1830 [nicht ca. 1860/70, wie im Germ. Museum irrtümlich mit Blei datiert; denn Frankreich hat noch Liliensflagge, Dänemark den Namenszug FR VI und Belgien fehlt noch ganz].

Auf III: Mecklenburg: blau=weiß=rot, in der Mitte ungekrönter Stierkopf zwischen Zweigen, auf IV: Koster: schwarzer zur Stange gekehrter Greif in gelbem Felde, auf V: Wismar: dreimal weiß=rot gestreift. Ganz eigenartig findet sich auch eine Kauffahrteiflagge von Deutschland mit rot=weiß=blau!!!

17. Cyclus von Schiffen aller seefahrenden Nationen. Entworfen und lithographiert von Christian Ferdinand Möller ... Mit erklärendem Text ... von Koeloff Koeloffs. Hamburg, lith. Institut von Charles Fuchs 1839. Tertband in qu 4<sup>o</sup>, Tafelband in gr. qu. Sol.

Darin 2 Flaggentafeln mit je 151 Flaggen; auf der 2. Tafel in Reihe 8 (Nr. 6): Le Meklenbourg: blau=weiß=rot mit ungekröntem Stierkopf zwischen Zweigen, (Nr. 7): Koster: schwarzer (laufender!!) Greif nach außen in gelb, (Nr. 8): Wismar: dreimal weiß=rot gestreift.

18. *Flaggen = Almanach*. Gesammelt, lithographiert ... im Lithogr. Institut von Deppermann & Ruschke, Hamburg, o. J. (in der Hamb. Staatsbibl. handschriftl. 1844 bezeichnet); Vortitel: *Flaggen mit Guidons, Cornetten und Wimpeln* ..., Klein=Quer 4<sup>o</sup>.

Darin Tafel 16: Mecklenburg, 1. Großherzoglich: Wappen mit Schildhaltern in weiß, 2. für Handelsschiffe: blau-weiß-rot mit ungekröntem Stierkopf zwischen Zweigen; *Kostock*: 1. schwarzer (laufender!!) Greif nach außen in gelb, 2. weiße Flagge mit großer schwarzer Ziffer 92, als Gösch den schwarzen Greif in gelb nach außen, 3. blau-weiß-rot; *Wismar*: 1. dreimal grün-weiß gestreift, 2. dreimal rot-weiß-gestreift, 3. viermal rot-weiß gestreift; dazu ein *Kostocker* und ein *Mecklenburger Wimpel* blau-weiß-rot, ein rein gelber *Kostocker Wimpel*, für *Wismar* ein rot-weiß-roter und ein rot-weiß-rot-weißer Wimpel.

Unter den Bemerkungen am Schlusse heißt es zu 16 *Kostock*: Der Drache (!) kann auch rot, aber muß aufrecht stehend sein.

19. *Flaggen = Karte*. Eigentum u. Verlag v. J. C. E. Lembcke, Hamburg 1850. Groß-Folio.

Enthält: *Mecklenburg* blau-weiß-rot mit Stierkopf wie Nr. 15 ff. *Kostock*: große schwarze Ziffer 92 in weißem Felde, als Gösch der schwarze Greif in gelb nach auswärts (mit der Bemerkung: „nach Übereinkunft muß die Flagge die Nummer des Schiffes tragen“), *Wismar*: viermal weiß-gestreift.

20. *Neue Instruction für die mecklenburg-schwerinschen Konsuln* vom 19. August 1853; dort heißt es in Artikel 3: „Die Führung der mecklenburgischen Flagge, sowie des großherzoglichen Wappenschildes steht den Konsuln ... frei. Die lithographische Anlage A enthält die Abbildung des großherzoglichen Wappens, der mecklenburgischen Flagge und der Goldstickerei für die Konsulats-Uniform; auch befinden sich daselbst Abbildungen der den Seestädten *Kostock* und *Wismar* zustehenden von ihren Schiffen nicht selten geführten Flaggen.“

Die Tafel, von der J. G. Tiedemannschen Hof-Steindruckerei in *Kostock* in sehr schönem Farbendruck hergestellt, zeigt auf der linken Hälfte oben: *Mecklenburgische Flagge*: blau-weiß-rot, darunter nebeneinander: Flagge der Stadt *Kostock*: schwarzer, nach außen schreitender Greif mit ausgeschlagener roter Zunge in gelbem Felde, Flagge der Stadt *Wismar*: dreimal weiß-rot gestreift. Dann folgt das Konsulatsiegel und die Goldstickerei auf dem amaranthfarbenen Sammet des Rodkauffschlages; die rechte Hälfte wird durch das große mecklenburgische Wappen eingenommen, schon hier genau in der Fassung wie sie für

den neuen Thronsaal des Schlosses bestimmt ward, was Teske entging, dem dies seltene Blatt unbekannt blieb.

Die frühere, durch obige ersetzte „Consularinstruction“ vom 20. Juli 1818 erwähnt die Flaggenführung überhaupt noch nicht, Siegel und Wappen dagegen in Artikel 3 und 6, aber ohne Beschreibung oder Abbildung.

21. M. A. le Gras, Album des pavillons, guidons, flammes de toutes les puissances maritimes ... publié sous le ministère de l'amiral Hamelin ... Chromolith. par Aug. Bry à Paris 1858. Gr. 4<sup>o</sup>.

Tafel 52: Mecklenburg: 1. blau=weiß=rot, im weißen Felde eirundes Wappen mit Schildhaltern [großh. Flagge], 2. einfach blau=weiß=rot (Handelsflagge), Rostock: nach innen schreitender Greif mit roter Zunge in gelb; Wismar: nicht vorhanden, ebenso keine Wimpel für Mecklenburg und Rostock.

22. In der Neubearbeitung von J. Siebmachers Wappenbuch erschien als 6. Abteilung des 1. Bandes: Flaggen und Banner. Bearbeitet von Max Gritzner, illustriert von Fr. Kramer. Nürnberg, Bauer & Raspe. 1874. 4<sup>o</sup>.

Das Werk selbst hat nach dem Vorwort nur die Schiffsflaggen behandeln wollen, geht aber trotzdem auch auf die Landesflaggen der binnendeutschen Staaten ein; die Bearbeitung beider Mecklenburg läßt viel zu wünschen übrig. Tafel 7 bringt für M.=Schwerin: 1. „großherzogliche“ Flagge: blau=weiß=rot, mit von Schildhaltern gehaltenem Wappen in quadratischem, oben und unten in die farbigen Streifen hineinragenden weißen Felde, 2. die Landes- und Handelsflagge: blau=weiß=rot; für M.=Strelitz: 1. die Flagge „St. Königl. Hoheit“: blau=gelb=rot mit eirundem Wappenschild ohne Zierstücke im Mittelstreifen, 2. die Landesflagge: blau=gelb=rot. — Tafel 13 hat unter 5. Wismar dreimal rot=weiß gestreift (aber Text sagt „weiß und rot“), 6. Rostock: schwarzer zur Stange gekehrter schreitender Greif in gelbem Felde.

### III. Ansichten.

23. Das Seebad bei Doberan. Gez. von Hinzte, lith. von G. Mau in Wismar 1820. Quer=folio.

Vorn Friedrich Franz I. im Segelboot, das an der mittleren Gasse unter einem Wimpel eine Fl. mit FF führt, an der hinteren eine dreigestreifte Fl., nach der Schattierung wohl blau=rot=weiß gehalten, in der Mitte mit dem großen meckl. Wappen belegt.

24. Der Camp zu Doberan, gez. u. lith. von denselben beiden Künstlern 1820. Quer=folio.

Auf dem Palais weht eine dreigestreifte Fl.; von den drei Ausführungen, in denen das Blatt erschien, zeigt die mit zwei Hunden im Vordergrund die Fl. oben dunkel, in der Mitte heller, unten weiß, also blau=rot=weiß, dagegen die mit einem behelmten Dragoner deutlich die Mitte weiß, den obersten Streifen dunkler, den untersten heller, also blau=weiß=rot. Die farbigen Tiedemannschen Nachbildungen dieses Blattes auf dem Tableau von Doberan 1838 und zu Lisch, Mecklenburg in Bildern, geben die Fl. blau=weiß=rot wieder.

25. Doberan vom Jungfernberge. Farbiger Umrissstich von J. C. A. Richter, Dresden, ca. 1820/23. Querfolio.

Hinten links auf dem Palais eine Flagge, die auf einem Probedruck vor aller Schrift das große meckl. Wappen mit Schildhaltern auf nicht gestreiftem Grunde, in den zur Ausgabe gelangten Abdrucken aber nach Entfernung des Wappens die drei Streifen, und zwar rot=weiß=blau koloriert, zeigt.

- 25a. — Vergrößerte freie Nachbildung dieses Blattes von August Achilles 1824.

Hat auf der ungeteilten, anscheinend weißen Fl. das großherzogliche Wappen.

26. Badehaus und neuer Saal bei Doberan [Heiligendamm]. Farbiger Umrissstich von J. C. A. Richter, Dresden, ca. 1820/23. Querfolio.

Auf einem Ruhehäuschen am Ufer eine Flagge, auf einem Probedrucke ohne Streifen, die aber mit roter Tinte hinein gezeichnet sind und sich auf den zur Ausgabe gelangten Abdrucken nachgetragen finden, und zwar rot=weiß=blau koloriert.

- 26a. — Vergrößerte freie Nachbildung von August Achilles 1825.

Hat auf dieser dreistreifigen Flagge in der Mitte das Mecklenburger Wappen.

27. Großherzogliche Schaluppe „Alexandrine“, 1823, kolor. Handzeichnung (Kost. Univ.=Bibl., aus der früheren Landesbibliothek).

Oben im Topp rote Flagge mit fürstl. Namenszuge, an der Gaffel blau=weiß=rote Fl. mit eirundem meckl. Wappen im Mittelstreifen, etwas mehr im Hintergrunde zur Rechten eine zweite Schaluppe, die an der Gaffel die blau=weiß=rote Fl., in der Mitte mit dem großen, meckl. Wappen mit Schildhaltern, führt, erstere offenbar die der Erbgroßherzogin Alexandrine (seit 1822, Mai 25), letztere die des Großherzogs Friedrich Franz I.

28. Warnemünde von der Seeseite, lith. von A. Achilles 1825. Groß=Querfolio.

Links die Galeaz „Die Hoffnung“ führt auf dem Topp des Besanmastes eine dreigestreifte Fl. mit dem Stierkopf als Gösch.

29. Die erfreuliche Wasserfahrt ... des Großherzogs Friedrich Franz von Warnemünde nach Rostock am 14ten Junius 1827. A. Achilles fecit. Querfolio.

Beide von einander abweichende Auflagen zeigen auf den begleitenden Schiffen und Booten eine Fülle von dreistreifigen Flaggen mit hellem Mittelstreif, also blau=weiß=rot, während die über die Toppen besflaggte großh. Schaluppe „Farben der vornehmsten seefahrenden Völker“ (Freim. Abendbl., Nr. 441) führt.

30. Lisch, Mecklenburg in Bildern, von J. G. Tiedemann mit lithogr. Abbildungen versehen, Rostock Ende 1841—1845. 8<sup>o</sup>.

Unter den 84 Ortsansichten finden sich nur zwei — blau=weiß=rote — Fl. auf dem Doberaner Palais und dem Badehaus am Heiligen Damm, ferner die Gräfl. Hahnsche Hausflagge auf dem Schloß zu Basedow, sonst auf keinem Gebäude, ebensowenig sieht man Flaggenstangen; auf dem Bilde von Warnemünde trägt der Schoner im Vordergrunde im Topp des Hintermastes die blau=weiß=rote Fl. mit dem Rostocker Greif als Gösch.

31. Einzug Friedrich Franz' II. mit der Großherzogin Auguste in Schwerin am 7. November 1849, lith. mit Tondruck von August Achilles. Groß=Querfolio.

Diese Darstellung zeigt zum ersten Male eine Fülle von dreigestreiften Flaggen mit heller Mitte auf den Gebäuden am Markt, also in den Landesfarben, hier wohl blau=gelb=rot.

32. Schwerin am 7ten November 1849 (Vorbeimarsch der Schützenzünfte 1849 vor dem Neustädter Palais). Lith. m. Tondruck v. C. S. Fleischmann, Waren. Querfolio.

Auch hier eine Anzahl ausgesteckter Flaggen, von denen aber nach der Schattierung die größte Anzahl die neuen schwarz=rot=goldenen Farben zeigt, wie sie auch neben den alten Junstfahnen im Zuge mitgeführt werden<sup>28)</sup>.

\*

Die „Feier des 10. August 1852 am Heiligen Damm“, lith. von Achilles, enthält zwar auf dem Belvedere am Strande eine Fl., doch ist sie ganz undeutlich; dagegen zeigt weder das Fest der Landleute auf dem Doberaner Kamp, noch auch die Jubelfeier der freiwilligen Jäger 1838 vor dem Güstrower Schloß, beide von demselben Künstler, irgendeine Flagge auf einem Gebäude.

28) Jesse, Geschichte von Schwerin, Bd. II, gibt zu S. 420 die beiden Blätter Nr. 31 und 32 verkleinert wieder.

mecklenburgischen Kokarde am 26. März 1813 zurück, die  
gens in der Anordnung rot=blau=goldgelb verordnet ward.

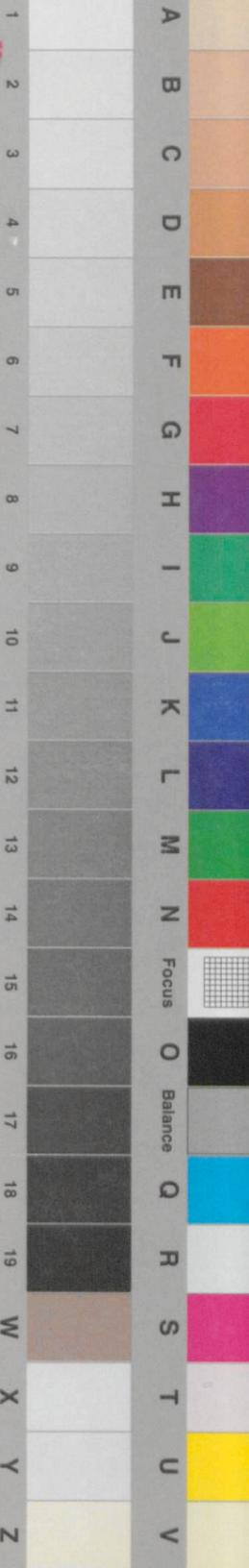
Aber schon Mitte des 18. Jahrhunderts gab es Heft-  
bänder in diesen Farben, z. B. an einem die Zerniner Pfarr  
Vertrage<sup>6)</sup>; und unlängst fand Archivrat Dr. Tessin in  
April 1748 über die Errichtung des Regiments Zülow die  
„Die Officiers müssen scherffen [Schärpen] Koht, blau und  
und auch so die cord Epeß [wohl Porte d'epée].“ W  
A. D. (Daniel) in „Meckl. Ztg.“, 1933, Nr. 279, angefüllt  
schmuck von Partisanen aus der Zeit des Herzogs Christian  
der ursprüngliche und nicht im Laufe der Jahre erneuert  
das Vorkommen der Landesfarben blau, gelb und rot no  
Jahrhundert früher festgestellt.

Daß diese Farbenzusammenstellung, aus den Farben de  
Wappens heraus erwachsen, gleichsam in der Luft lag, z  
auf das Darguner Fenster von 1479 (Teske, Tafel 8)  
Helmedecken gegen 1600 (Teske, Tafel 15—17). Eine an  
lung für das ganze Land erfolgte zunächst durch die VO.  
Friedrich Franz I. vom 26. März 1813 über die anläß  
reißung von der napoleonischen Gewaltherrschaft eingeführt  
zu tragende Kokarde: rot=blau=goldgelb; im Gebrauche kom  
der gelbe Streifen in die Mitte, während die Stellung de  
roten Streifens — oben oder unten — wechselt. Eine end  
lung nach dem heraldischen Grundsatz, daß nicht Farbe auf  
darf, sondern durch Metall (gelb = Gold oder weiß =  
trennt werden muß, traf dann Friedrich Franz II. in d  
23. Dezember 1863, worin er die Landesfarben au  
lande nach den alten Schildfarben des mecklenburger  
blau=gelb=rot (von oben) festsetzt; nur die Fahne des lo  
Hauses hat im mittleren Felde das mecklenburgische Wapp  
des Herzogs Johann Albrecht vom 2. Januar 1900 ru  
Grundlage und hat nur Abstufungen der fürstlichen und  
bezweckt.

Auch die mecklenburgischen Seefarben lassen sich,  
folgenden sehen werden, bis ins 18. Jahrhundert zuri  
zweifellos aus der Kostocker Flagge erwachsen.

6) Dagegen bezahlt 1665 noch die Domkirche zu G  
für 3 Ellen rotes und 3 Ellen grünes Seidenband zu  
brief „woran die Capsel mit dem Siegel gehenget“.

Copyright 4/1999 VxyMaster GmbH www.vxymaster.com  
VierFarbSelector Standard - Euroskala Offset



## Kostocks Farben und Flaggen.

Von altersher bezeichnet das Wort Flagge die von Schiffen geführten Abzeichen, die deren Herkunft, die Herrschaft, der sie dienen, kundtun sollen. Auf ältesten Abbildungen freilich sieht man den Bord der Schiffe mit Wappenschilden geziert, auch wohl am Mast ein Wappen aufgehängt, z. B. auf dem ältesten Siegel von Wismar 1256. Früh aber kommt statt dessen Ausschmückung mit „Banneren“ auf, von der Ernst von Kirchberg in seiner mecklenb. Reimchronik (um 1380) nicht nur an Kostocks Toren, sondern auch an der Stadt Schiffen in cap. 147 berichtet, ob freilich der in cap. 149 als Zier der Schiffe genannte Greif abzeichen des Fürsten Nikolaus des Kindes oder der Stadt (s. unten) dem Wortlaut nicht festzustellen<sup>7)</sup>. Während solche Banneren Schilde zunächst noch Wappen der Fürsten waren, machten die Wappen später in den Kostocks Farben Platz. Solche Schiffsflaggen wurden in den weitverbreitenden Gebieten geführt werden, wie die Flaggen der einzelnen Seestädte, wie Wismar, Rostock, Lübeck hatten. Eine gemeinsame Flagge (s. unten 7a), wie das alte Deutsche Reich, wurde in der 17. J. h. in der Einheit zusammengefasst. In England, Frankreich, auch in den Niederlanden Landesflaggen führten. Daher auch in der Schiffahrt und Flaggenwesen (aus dem 17. J. h.) eine große Anzahl Flaggen deutscher Städte, die Kaiser Maximilian I. weder eine deutsche noch eine österreichische Flagge. Das Land Mecklenburg hatte ja — von Rostock und Wismar — nur die beiden der Hanse zugehörigen Seestädte Rostock und Wismar.

Die Flagge nun läßt sich bis weit über das 17. Jahrhundert zurück verfolgen, freilich zunächst nicht mit dem, von John Brinckman so schön besungenen, Vogel Grip. Die erste heimische Flagge hat sich

7) Vgl. L. Krause in den Kost. Beiträgen XII, S. 56; die Kapitelzählung bei Westphalen (145 u. 147) weicht von dem Original ab; in der plattd. Chronik von 1310—14, herg. v. Schröter 1826 wird 1311 eine Aussteckung des fürstl. Banners, 1312 gar kein Banner erwähnt, während Barnewitz, Warnemünde, 2. Aufl., S. 75, von einer Hissung der Flagge Kostocks auf allen Toren redet, wovon die Quellen nichts sagen.

7a) Der weiß-rote „Flüger“ war nur die Flagge des hansischen Vorortes Lübeck.